

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 3. September 2002

Teil II

### 324. Verordnung: Gebühren für die Inanspruchnahme des Bundesvergabeamtes

#### 324. Verordnung der Bundesregierung betreffend die Gebühren für die Inanspruchnahme des Bundesvergabeamtes

Auf Grund des § 191 Abs. 4 in Verbindung mit § 189 des Bundesvergabegesetzes 2002, BGBl. I Nr. 99, wird verordnet:

§ 1. Die Gebührensätze in Anhang X des Bundesvergabegesetzes 2002 werden wie folgt angepasst:

Direktvergaben .....	200 €
Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß § 26 Abs. 3 und 4	
Baufträge .....	400 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge .....	300 €
Geistig-schöpferische Dienstleistungen .....	350 €
Nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß § 26 Abs. 1	
Baufträge .....	600 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge .....	350 €
Sonstige Verfahren im Unterschwellenbereich	
Baufträge .....	2 500 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge .....	800 €
Sonstige Verfahren im Oberschwellenbereich	
Baufträge .....	5 000 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge .....	1 600 €

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. September 2002 in Kraft.

Schüssel Riess-Passer Ferrero-Waldner Gehrer Grasser Strasser Böhmendorfer  
Scheibner Molterer Haupt Reichhold Bartenstein